



AGB – EINE PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN
Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von bioMérieux (Suisse) SA
("bioMérieux")

Letzte Aktualisierung: 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich und anwendbare Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Bestellung des Kunden über die Lieferung von In-Vitro Diagnosegeräten einschliesslich Zubehör ("**Geräte**") sowie für Folgebestellungen von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien (zusammen mit den Geräten die "**Waren**").

Das Rechtsverhältnis zwischen bioMérieux und dem Kunden richtet sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls nach dem speziell an den Kunden gerichteten Angebot von bioMérieux und den technischen Datenblättern der Waren, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde vollumfänglich und vorbehaltlos mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge: (i) das Angebot, (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iii) soweit es vertragliche Aspekte enthält, das technische Datenblatt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Geschäfte zwischen den Parteien. Sie treten an die Stelle der Bestimmungen etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden, die bioMérieux auch dann nicht entgegengehalten werden können, wenn bioMérieux ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat, auch wenn bioMérieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt.

- 1.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. bioMérieux behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Änderungen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung an den Kunden schriftlich widersprochen wird. Im Streitfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung beenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 1.3 Sofern nicht anders bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben, (i) bedeuten die Begriffe "schriftlich" und "in Schriftform" die Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern oder Symbolen oder anderen Informationen in auffälliger Form auf irgendeine Weise, unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) oder auf andere Weise gesendet oder übertragen werden; und (ii) in ähnlicher Weise umfassen die Begriffe "signiert" oder "Unterschrift" elektronische Signaturen (z. B. DocuSign oder Adobe Sign) und handschriftliche Unterschriften, die in elektronischer Form ausgetauscht werden (z. B. PDF), von denen jede die gleiche Rechtswirkung, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit hat wie eine originale handschriftliche Unterschrift.

2. Qualität der zu liefernden Ware

- 2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Ware bestimmt sich nach dem technischen Datenblatt der Ware oder dem Angebot von bioMérieux, das im Einzelfall angegeben ist. Dieses Angebot und das technische Datenblatt geben auch den Verwendungszweck der gelieferten Waren an, wie zwischen den Parteien vereinbart.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem technischen Datenblatt und dem Angebot ist das individuelle Angebot von bioMérieux massgebend.

- 2.2 Alle von bioMérieux gelieferten Waren dienen nur zu Analysezwecken. Sie sollten nicht am Menschen angewendet werden. bioMérieux Waren sind Medizinprodukte und keine Medikamente.

3. Bestellung

- 3.1 Anfragen des Kunden bezüglich der Lieferung von Waren stellen grundsätzlich kein verbindliches Angebot oder einen Vertrag dar. Verträge sind erst dann verbindlich, wenn der Kunde das von bioMérieux an den Kunden übersandte Angebot zumindest in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) **bioMérieux (Schweiz) SA**

annimmt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Angebote von bioMérieux vier Wochen gültig.

Ändert der Kunde das Angebot von bioMérieux, gilt dies als neues Angebot des Kunden, vorbehaltlich der schriftlichen Annahme durch bioMérieux.

- 3.2 Bestellungen des Kunden zur Lieferung von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien sind nur dann ausnahmsweise verbindlich, wenn bioMérieux eine entsprechende Bestellung des Kunden zumindest in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) annimmt oder die Ware an den Kunden versendet.
- 3.3 Bestellungen müssen immer über das Kundenportal BIOMERIEUX+ erfolgen, wo sich der Kunde registrieren kann. Bei Bestellungen per Post oder E-Mail behält sich bioMérieux das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr pro Bestellung zu erheben. Faxbestellungen werden nicht angenommen. Alle Bestellungen müssen die Kundenkontonummer, die Liefer- und Rechnungsadresse, die Referenz des Artikels, seinen vollständigen Namen, seine Menge, den gewünschten Versand- oder Liefertermin enthalten. bioMérieux behält sich das Recht vor, eine Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Situation des Kunden ein Risiko für die Beitreibung der Forderungen von bioMérieux darstellt oder wenn die Waren nicht verfügbar sind.
- 3.4 bioMérieux ist berechtigt, die Angebote des Kunden gemäss Artikel 3.1 Absatz 2 und die Anfragen des Kunden gemäss Artikel 3.2 innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Zeit bleibt der Kunde an sein Angebot gebunden.

4. Bearbeitung von Aufträgen für Sonderanfertigungen

Der Kunde kann bioMérieux auffordern, dem Kunden Waren zu liefern, die bioMérieux speziell nach seinen Anforderungen herstellt (" **Sonderanfertigungen** "). Wenn bioMérieux sich (nach eigenem Ermessen und schriftlich) bereit erklärt, die sonderangefertigten Produkte zu liefern, ist der Kunde verpflichtet, nach wirksamem Vertragsabschluss in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und unbeschadet der Rechte des Kunden aus dem Obligationenrecht (in der jeweils durch diese Bedingungen geänderten Fassung) die Sonderanfertigungen im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Preis zu kaufen.

5. Daueraufträge

- 5.1 Wenn vereinbart ist, dass der Kunde regelmässig mit bestimmten Waren beliefert werden soll ("**Dauerauftrag**"), generiert bioMérieux automatisch Bestellungen gemäss den vereinbarten Lieferplänen und liefert sie gemäss diesen Bedingungen an den Kunden.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit eines Dauerauftrags 12 Monate ab dem Datum der ersten Lieferung im Rahmen eines solchen Dauerauftrags. Sind im Angebot von bioMérieux bereits bestimmte Mengen und Liefertermine vereinbart, beginnen die 12 Monate mit dem Startdatum des Liefervertrages.

Daueraufträge verlängern sich automatisch um weitere 12 Monate, es sei denn, sie werden einen Monat vor Ablauf durch bioMérieux oder den Kunden schriftlich gekündigt.

- 5.3 Das Einrichten und die Änderung eines Dauerauftrags erfordert eine Frist von 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen). bioMérieux obliegt es, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob bioMérieux einen Änderungswunsch des Kunden annimmt oder ob sie den Dauerauftrag mit einer Frist von einem Monat kündigt.

6. Preis und Zahlung

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Bestellung des Kunden geltenden Preise. Dies gilt auch für Waren, die einem Dauerauftrag unterliegen: Massgeblich ist dabei der Tag, an dem der Auftrag automatisch von bioMérieux generiert wird.

Kopien der aktuellen Preislisten werden dem Kunden auf Verlangen zugesandt.

Die Preise und sonstigen Bedingungen, die in Katalogen, Broschüren und Preislisten enthalten sind, spiegeln nur die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Bedingungen wider und gelten bis zu einer Änderung, die auch während eines Kalenderjahres ohne Vorankündigung und nach alleinigem Ermessen von bioMérieux erfolgen kann.

- 6.2 Der Kaufpreis für grenzüberschreitende Lieferungen berechnet sich auf DDP-Basis (Incoterms 2020 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer). Für Verkäufe in der Schweiz gilt der Kaufpreis gemäss Angebot von bioMérieux (oder in Ausnahmefällen gemäss Annahme des Angebots des Kunden durch bioMérieux). Mehrere Bestellungen können von bioMérieux zu einer einzigen Lieferung zusammengefasst werden. Abweichend von der DDP-Regelung berechnet bioMérieux dem Kunden bei Sammellieferungen zusätzlich eine Pauschale der Transportkosten pro Bestellung, wie im Angebot oder in der Preisliste angegeben, und bei Bestellungen per Post oder E-Mail die in Ziffer 3.3 genannten Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des Transportpakets hängt von der vom Kunden gewünschten Art der Lieferung ab: Standardzustellung an Werktagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) während der Bürozeiten oder Sonderleistungen wie Frühdienst, Samstagsdienst oder Expressdienst.

Transportkosten für Standard-Lieferungen sind, vorbehaltlich einer Änderung:

Bestellungen <550 CHF	41,00 CHF
Bestellungen >=550 CHF	30,00 CHF

- 6.3 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung (wie auf der Rechnung angegeben) ohne Abzug zahlbar. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als geleistet, wenn bioMérieux über den Betrag verfügt. Jede Reklamation muss bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) nach Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er in der Lage ist, elektronische Rechnungen entsprechend den geltenden Anforderungen zu empfangen und zu verarbeiten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr, gerechnet ab Fälligkeit der betreffenden Zahlung, sowie eine pauschale Inkassogebühr von CHF 50 verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt bioMérieux vorbehalten. Gilt der Kunde als Kaufmann, behält sich bioMérieux das Recht vor, den Handelszinssatz (Art. 104 Abs. 3 des Obligationenrechts) anzuwenden.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich bioMérieux im Falle der Nichtzahlung einer einzigen Rate durch den Kunden, der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder für den Fall, dass bioMérieux der Ansicht ist, dass die finanzielle Situation des Kunden ein Risiko für die Eintreibung seiner Forderungen darstellt, weiterhin das Recht vor:

- alle gewährten Zahlungserleichterungen und besonderen Geschäftsbedingungen unverzüglich zurückzuziehen,
 - laufende Bestellungen ohne Vorankündigung oder Entschädigung auszusetzen oder zu stornieren
 - für die Ausführung einer Nachlieferung, Barzahlung vor jeder Sendung oder ein anderes Zahlungsmittel nach Wahl von bioMérieux verlangen und/oder
 - die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Saldos zu verlangen.
- 6.5 Übersteigt der vom Kunden bezahlte Betrag den Rechnungsbetrag und muss bioMérieux die Differenz zwischen der Überzahlung des Kunden und dem Rechnungsbetrag zurückerstattet, berechnet bioMérieux eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.
- 6.6 bioMérieux behält sich das Recht vor, für alle Bestellungen, die unvollständige, missverständliche oder offensichtlich fehlerhafte Informationen enthalten, eine Bearbeitungsgebühr gemäss der aktuellen Preisliste zu erheben.

7. Lieferung

- 7.1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu DDP-Bedingungen (Delivered Duty Paid) an den angegebenen Bestimmungsort gemäss den Incoterms 2020. Der angegebene Bestimmungsort ist der mit dem Kunden vereinbarte Lieferort. Abweichend von der DDP-Regelung entlädt der Zusteller bei Inlandslieferungen die Ware am Eingang im Erdgeschoss des Lieferortes aus dem Fahrzeug.
- 7.2. Liefer- und Ausführungsfristen werden sorgfältig nach den Gegebenheiten abgestimmt;

bioMérieux ist bemüht, diese soweit möglich einzuhalten.

Die Lieferzeit der Systeme, einschliesslich der mit ihnen bestellten Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, wird dem Kunden gesondert mitgeteilt. Bei Reagenzien und Verbrauchsmaterialien ist es das Ziel von bioMérieux, Bestellungen, die morgens (bis 12 Uhr) eingehen, am nächsten Werktag (Montag bis Freitag, ausser an Feiertagen) auszuliefern.

- 7.3. Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streiks, Epidemien, Pandemien, Ausfälle oder Verzögerungen beim Transport oder bei der Lieferung von Rohstoffen, Materialien oder Teilen, Ausfälle von Kommunikationsmitteln, behördliche Massnahmen oder Beschränkungen, Unruhen, Überschwemmungen, Kriege, extreme Wetterbedingungen und alle anderen Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle und Kontrolle von bioMérieux liegen, befreien bioMérieux (das nicht für daraus resultierende Schäden haftet) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer Lieferverpflichtung.
- 7.4. Die Lieferung setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere bei der Lieferung von Anlagen, voraus, insbesondere die angemessene Vorbereitung des Aufstellungsortes und die Erreichbarkeit der erforderlichen Ansprechpartner beim Kunden. Das Recht zur Leistungsverweigerung bleibt insoweit vorbehalten.
- 7.5. bioMérieux weist darauf hin, dass die Bereitstellung bestimmter Waren (und entsprechender Dienstleistungen) die Installation eines Fernzugriffs über die von bioMérieux angebotene Software, derzeit VILINK®, erfordert. Der Kunde stellt sicher, dass bioMérieux berechtigt ist, das Gerät und sein System über die VILINK-Software® zu installieren und darauf zuzugreifen. Wenn der Zugang über VILINK® nicht möglich ist oder fehlt, kann es sein, dass bioMérieux die Service- und Wartungsleistungen ganz oder teilweise nicht erbringen kann. Der Kunde trägt das Risiko einer solchen eingeschränkten Nutzung oder Wartung. Service- und Wartungsleistungen, die vor Ort erbracht werden müssen, werden mit einem Premiumpreis (derzeit +20%) berechnet.
- 7.6. Wenn der Kunde Waren bestellt, die offensichtlich falsch sind, ist bioMérieux nicht verpflichtet, deren Rückgabe oder Umtausch anzunehmen.
- 7.7. Vorzeitige und Teillieferungen sind zulässig. Liefert bioMérieux Übermengen, wird der Kunde bioMérieux unverzüglich benachrichtigen. bioMérieux wird die zu viel gelieferten Waren unverzüglich beim Kunden abholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur Abholung auf eigene Kosten sachgerecht zu lagern.

8. Risikoübergang

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen Gefahr und Eigentum der Ware für jede Einheit an dem Tag auf den Kunden über, an dem sie dem von DDP bezeichneten Bestimmungsort gemäss den Incoterms 2020 für grenzüberschreitende Lieferungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Inlandslieferungen gilt die DDP-Klausel entsprechend für die Regelung des Eigentums- und Gefahrenübergangs. Transportiert der Zusteller die Ware über den Eingang zum Erdgeschoss hinaus am Bestimmungsort, handelt er als Vertreter des Kunden und auf dessen Gefahr. Als Bestimmungsort gilt der zwischen den Parteien als Lieferort vereinbarte Ort.

9. Prüf- und Mitteilungspflichten des Kunden

- 9.1. Der Kunde muss die Waren (einschliesslich der massgeschneiderten Produkte, vorbehaltlich der nachstehenden Klausel 10) gemäss Artikel 201 des Obligationenrechts prüfen.
- 9.2. Jeder offensichtliche Mangel muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung der Ware unter Beifügung von Mustern (im Falle von Reagenzien und Verbrauchsmaterialien), des Lieferscheins oder unter Angabe des Datums der Bestellung, der Rechnung und der Versandnummer gemeldet werden. In Ermangelung einer Reklamation innerhalb der oben genannten Frist gilt die Ware als in gutem Zustand, ohne Mängel oder Beschädigungen erhalten und so angenommen, wie sie ist.
- 9.3. Jeder Mangel, der trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums entdeckt werden konnte, muss bioMérieux unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich gemeldet werden.
- 9.4. Allfällige Mängel sind ebenfalls über die Telefonhotline von bioMérieux zu melden.

10. Abweichende und ergänzende Bestimmungen zu den Artikeln 6, 8 und 9 für Sonderanfertigungen

10.1. Kaufpreis

Bei Sonderanfertigungen ist bioMérieux berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung ist sofort nach Rechnungsstellung zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses fällig. Der Restbetrag ist gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

10.2. Annahme von Sonderanfertigungen

Die Abnahme der Sonderanfertigungen durch den Kunden gilt als erfolgt, wenn die Sonderanfertigung beim Kunden erstmals installiert wird. Dies gilt auch für kundenspezifische Reagenzien. Mit der Verwendung der ersten Charge von Reagenzien gilt die Serie als akzeptiert. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterschrieben werden muss.

10.3. Gefahrübergang

Bei Sonderanfertigungen erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme der Sonderanfertigung durch den Kunden im Rahmen des genannten Protokolls.

11. Gewährleistung

11.1 Die Ausübung des Rechts des Kunden auf Gewährleistung setzt die Einhaltung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach dem Gesetz und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus.

11.2 Gewährleistungsrechte für neue Sachen verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Gewährleistungsrechte für gebrauchte Waren verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang.

11.3 Im Falle eines Mangels an einem Gerät erfolgt die Mängelbeseitigung nach Ermessen von bioMérieux durch die Lieferung eines neuen Geräts oder durch die Behebung des Mangels. bioMérieux behält sich das Recht vor, die Beseitigung eines Mangels abzulehnen, wenn bioMérieux vernünftigerweise feststellt, dass das Gerät den erwarteten Eigenschaften entspricht.

11.4 Bei Mängeln an Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien beschränkt sich das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung auf die Lieferung neuer, konformer Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien.

11.5 bioMérieux ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mehrere Versuche zur Mängelbeseitigung zu unternehmen. Im Falle des Scheiterns dieser Versuche ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an bioMérieux zu kündigen. In diesem Fall erstattet bioMérieux dem Kunden den Kaufpreis für die mangelhafte Ware, soweit dieser Betrag bereits vom Kunden bezahlt wurde.

11.6 Die Mängelbeseitigung durch bioMérieux setzt die Zahlung des vom Kunden geschuldeten Kaufpreises voraus, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Kunde vorübergehend (bis zur tatsächlichen Mängelbeseitigung) berechtigt ist, einen Teil des Kaufpreises im Verhältnis zum Mangel, der im Einvernehmen mit bioMérieux festgelegt wurde, einzubehalten, jedoch nicht mehr als 50 % des Kaufpreises.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux die Zeit und die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Beseitigung des Mangels erforderlich sind, insbesondere indem er die Ware, die Gegenstand der Beanstandung ist, zur Prüfung zur Verfügung stellt. Im Falle eines Ersatzes muss der Kunde die defekte Ware an bioMérieux zurücksenden, die in das Eigentum von bioMérieux übergeht, oder im Falle von Produkten nach Wahl von bioMérieux die defekten Reagenzien oder Verbrauchsmaterialien vernichten und bioMérieux deren Vernichtung bestätigen. Im Falle eines Rückrufs der Ware ist der Kunde verpflichtet, zu bestätigen, dass er die zurückgerufene Ware nicht mehr verwendet. Die Behebung des Mangels umfasst nicht die Demontage der defekten Ware (oder des defekten Bauteils) oder deren Wiederinstallation, wenn bioMérieux ursprünglich nicht zur Installation verpflichtet war.

11.8 Die für die Bewertung der mangelhaften Ware und die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (mit Ausnahme der

Kosten für den Aus- und Einbau), trägt bioMérieux, wenn ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann bioMérieux vom Kunden Ersatz der durch das unberechtigte Verlangen auf Beseitigung der Mängel entstandenen Kosten (insbesondere Inspektions- und Transportkosten) verlangen, es sei denn, das Fehlen des Mangels war für den Kunden nicht erkennbar.

- 11.9 Das Recht des Kunden auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder Ersatz von Kosten, die dem Kunden infolge des Mangels unnötig entstanden sind, besteht nur in den Grenzen von Ziffer 12 und ist im Übrigen ausgeschlossen.
- 11.10 Darüber hinaus ist der Gewährleistungsanspruch gegen bioMérieux ausgeschlossen, wenn der Kunde die von bioMérieux zur Verfügung gestellten Geräte ohne Benachrichtigung von bioMérieux gemäss diesen Bedingungen bewegt oder in einer Weise verwendet, die nicht dem technischen Datenblatt oder der Gebrauchsanweisung von bioMérieux entspricht oder gegen die Verpflichtungen des Kunden aus diesen Bedingungen verstösst. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen im Falle der Verwendung von nicht zugelassenen Ersatzteilen oder Reagenzien oder der Ausführung von Arbeiten durch einen externen Dienstleister oder Personal, das nicht von bioMérieux zugelassen ist. Die oben genannte Gewährleistung und die Gewährleistung bei versteckten Mängeln ist die einzige Gewährleistung, die von bioMérieux angeboten werden und vom Kunden unter Ausschluss jeder anderen schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten Gewährleistung oder Garantie akzeptiert werden.

12. Haftung

- 12.1. bioMérieux haftet für alle Schäden – gleich aus welcher Ursache –, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von bioMérieux beruhen.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux nur in den folgenden Fällen (vorbehaltlich eines niedrigeren Haftungsstandards nach dem Gesetz oder eines hierin oder im Angebot festgelegten Haftungsausschlusses):

- (a) für Schäden, die aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
- (b) für Schäden, die aus der wesentlichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen kann);
- (c) jegliche Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Die Haftung von bioMérieux für Verluste oder Schäden gemäss Klausel 12.1(a) oder (b) ist in jedem Fall (*i*) auf direkte Schäden beschränkt, mit Ausnahme von besonderen, indirekten, Folge- oder Nebenschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn oder Datenverlust, und (*ii*) begrenzt auf den Wert der Bestellungen, die der Kunde im Jahr vor dem Auftreten des Schadens an bioMérieux gezahlt hat.

- 12.2. Die sich aus Ziffer 12.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für die bioMérieux nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder schriftlich eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3. Im Falle eines Verstosses gegen eine Verpflichtung, die keinen Verzug im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt, kann der Kunde den Vertrag nur kündigen, wenn (i) sich der Verstoss auf eine wesentliche Verpflichtung von bioMérieux bezieht, (ii) bioMérieux für die Verletzung dieser Verpflichtung aus diesem Vertrag haftbar ist und (iii) bioMérieux es versäumt, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Nichterfüllung (Art. 107 ff. Obligationenrecht).

13. Eigentumsvorbehalt, vertragliche Übertragungsbeschränkungen und Sicherungsforderungen

- 13.1. Abweichend von Klausel 8 behält sich bioMérieux das Recht vor, von Fall zu Fall die Übertragung des Eigentums an einem System, einem Reagenz und/oder einem Verbrauchsmaterial von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, diesen Eigentumsvorbehalt bei dem zuständigen Register zu registrieren. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und jede Unterschrift zu leisten, damit bioMérieux den Eigentumsvorbehalt wirksam machen kann.
- 13.2. Die Vorbehaltsware darf bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht an Dritte weiterveräußert werden.
- 13.3. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen vom Kunden im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußert und verbraucht werden, solange dieser nicht in Verzug ist.

Der Kunde tritt hiermit alle Vergütungsansprüche des Kunden gegen seine Abnehmer, die sich aus der Weiterveräußerung der Verbrauchsmaterialien und Reagenzien ergeben, sowie die Ansprüche des Kunden in Bezug auf die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien, die aus einem anderen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, an bioMérieux ab einschliesslich aller offenen Forderungen auf Kontokorrent. bioMérieux nimmt diesen Verkauf an. Der Kunde verpflichtet sich, bioMérieux auf Verlangen eine schriftliche, handsignierte Bestätigung dieses Auftrags vorzulegen.

Der Kunde ist berechtigt, die an bioMérieux abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für bioMérieux einzuziehen, solange bioMérieux diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis von bioMérieux, solche Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, sofern bioMérieux die Forderungen nicht selbst durchsetzt und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerruft, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt.

- 13.4. Weder die Geräte noch die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien dürfen ohne Zustimmung von bioMérieux an Dritte verpfändet oder als Garantie übertragen werden.
- 13.5. Der Kunde hat bioMérieux unverzüglich, mindestens schriftlich, zu benachrichtigen, wenn gegen den Kunden ein Konkursverfahren eröffnet wird oder wenn Dritte sich Zugang zu den Vorbehaltseigentum verschaffen (z.B. durch Pfändung). Der Kunde muss das Eigentum an bioMérieux angeben.
- 13.6. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, und behebt der Kunde die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Vertragsverletzung durch bioMérieux, ist bioMérieux berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe zu verlangen, die in Zahlungsverzug geratene Ware auf Kosten des Kunden, sofern sie noch nicht in Gebrauch genommen wurde, oder wenn sie noch nicht geliefert wurde, die Lieferung ohne weitere Entschädigung zu verweigern.
- 13.7. Der Kunde ist verpflichtet, das gelieferte Gerät mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und zu verwenden, nur durch ordnungsgemäss geschultes und qualifiziertes Personal und in

Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Anweisungen von bioMérieux, den entsprechenden Datenblättern und den für die Waren geltenden Normen. Er hat sie auch auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der gelieferten Ware zu versichern.

14. Software und Hardware

- 14.1. Soweit bioMérieux dem Kunden im Rahmen der Lieferung der Geräte einen PC mit Bediensoftware zur Verfügung stellt ("**Gerätecomputer**"), enthält der Gerätecomputer die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderliche Software, d.h. das Betriebssystem und die Anwendungssoftware ("**Gerätesoftware**"). Der Gerätecomputer und die Gerätesoftware sind für die Verwendung mit den Geräten bestimmt und dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden, noch dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung von bioMérieux verändert, angepasst oder mit anderer Software geladen werden. Die Nutzung der Gerätesoftware durch den Kunden erfolgt auf eigenes Risiko und ist für die vollständige und regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 14.2. Die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Gerätesoftware ist frei von Malware oder Computerviren, die zum Zeitpunkt der Herstellung bekannt sind. Danach liegt es in der Verantwortung des Kunden, sich gegen solche Risiken zu schützen. bioMérieux ist nicht verantwortlich für die Kompatibilität der Software der von bioMérieux bereitgestellten Geräte mit der Computerhardware des Kunden.
- 14.3. Die Gerätesoftware bleibt Eigentum von bioMérieux. Dem Kunden wird ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Gerätesoftware eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die Gerätesoftware nicht zu reproduzieren oder zu modifizieren, noch zu übertragen, zu lizenziieren oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Wenn ein Update der Gerätesoftware erforderlich ist, damit die Reagenzien weiterhin mit dem System verwendet werden können, gewährt der Kunde bioMérieux Zugriff auf das Gerät und das System, damit bioMérieux das Software-Update durchführen kann.
- 14.5. bioMérieux haftet nicht für Schäden, die am Vertragsgegenstand oder an der Gerätesoftware durch die Verwendung des Computers, des Geräts oder der Gerätesoftware unter Verstoss gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch eine Änderung, Ergänzung oder Installation von Software Dritter verursacht werden, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von bioMérieux verursacht. Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen für Schäden an der Software, Hardware oder anderen Geräten des Kunden, Verlust oder Veränderung von Informationen und Daten, einschliesslich der von der Kundengerätesoftware erzeugten Daten, die zumindest teilweise durch die Änderung der Gerätesoftware oder die Installation oder Verwendung von Software Dritter über den Kundengerätecomputer oder die Verbindung des Computers mit dem Kundengerät verursacht werden. bioMérieux haftet nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung von Updates und Upgrades sowie für daraus resultierende Betriebsunterbrechungen oder die Unmöglichkeit der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust und sonstige indirekte Schäden jeglicher Art ist ebenfalls ausgeschlossen.

15. Wartungsmassnahmen, Verlagerung des Geräts, Verwendungsmethoden, Abfall

- 15.1. bioMérieux erinnert Sie daran, dass es sich bei den gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt. Um korrekte Testergebnisse zu gewährleisten, ist der Kunde daher verpflichtet, seine Geräte während und nach Ablauf der Gewährleistungszeit gemäss den geltenden Einsatzbedingungen zu pflegen und zu warten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der Systeme zu gewährleisten. bioMérieux bietet hierfür entsprechende Serviceverträge an. Der Kunde bleibt für die Interpretation und Verwendung der Ergebnisse verantwortlich, die durch die Verwendung der Geräte und der Reagenzien und Verbrauchsmaterialien erzielt werden. Der Kunde stellt bioMérieux von allen Klagen Dritter frei, die sich auf die Folgen einer nicht vorschriftsmässigen Verwendung der Waren beziehen.
- 15.2. Beim Bewegen eines Gerätes ist zu beachten, dass das Gerät sehr empfindlich sein kann, insbesondere gegenüber Vibrationen und Verschiebungen, die sich negativ auf die

Analyseergebnisse des Geräts auswirken können. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux unverzüglich und schriftlich über einen geplanten Umzug eines Gerätes zu informieren und diesen mit bioMérieux abzustimmen, damit er im Falle von Mängeln an den Geräten als Ursache ausgeschlossen werden kann. bioMérieux haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf mangelnde Wartung oder unbefugte Bewegung der Geräte oder auf unsachgemäße Verwendung der Waren durch den Kunden oder seine Vertreter zurückzuführen sind.

- 15.3. Da es sich bei den von bioMérieux gelieferten Waren um Medizinprodukte handelt, ist der Kunde ferner verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über jede Fehlfunktion einer gelieferten Ware zu informieren und die Waren in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den Anweisungen von bioMérieux, den entsprechenden Datenblättern und den für die Waren geltenden Normen zu verwenden.
- 15.4. Es wird vereinbart, dass bioMérieux die Entfernung und Behandlung von Abfällen aus Geräten sicherstellt, die als Elektro- und Elektronikgeräte gekennzeichnet und gekennzeichnet sind. In Bezug auf den Beitrag an die Kosten der zertifizierten Abfallbehandlung behält sich bioMérieux das Recht vor, Gebühren in angemessener Höhe zu erheben.

Die Pflichten des Kunden (insbesondere in Bezug auf die Dekontamination, wie z. B. die Sicherung des Geräts vor der Entfernung, Löschung von Patientendaten usw.), die der Kunde einhalten muss, sind in der Bedienungsanleitung des betreffenden Geräts definiert. Die Bedingungen für die Bereitstellung des Geräts sowie die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Tarife werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Es wird daran erinnert, dass der Kunde für die Unversehrtheit der Geräte und deren Bereitstellung zugunsten von bioMérieux verantwortlich ist. Alle Kosten oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Kunden und/oder die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen entstehen, führen zu einer vollständigen Entschädigung zugunsten von bioMérieux.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Auf Aufrechnung oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags kann sich der Kunde nur berufen, soweit die Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Einrede der Nichterfüllung nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

17. Sanktionen

- 17.1. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt Produkte verkaufen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates, Artikel 14f der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 4. März 2022 zur Einführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine oder Artikel 11a der Verordnung fallen des Schweizerischen Bundesrates vom 16. März 2022 zur Verhängung von Massnahmen gegen Belarus oder die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus oder zur Wiederausfuhr. Der Kunde verpflichtet sich generell, zwingende Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen einzuhalten, die von der Schweiz erlassen, verwaltet oder umgesetzt werden (**«Internationale Sanktionen»**) und verpflichtet sich, keine Geschäfte durchzuführen, die direkt oder indirekt gegen diese verstossen. Dies umfasst insbesondere den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder die Verbringung der im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Waren an Personen oder Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, oder an Gebiete, die internationalen Sanktionen unterliegen. Der Kunde erklärt ferner, dass er weder internationalen Sanktionen unterliegt noch von diesen kontrolliert wird.
- 17.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 17.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, beeinträchtigt wird. Der Kunde ist ferner verpflichtet, einen geeigneten Überwachungsmechanismus einzurichten, um jegliches Verhalten Dritter, die in der Vertriebskette nachgelagert sind, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, aufzudecken, das dem Ziel von Absatz 17.1 zuwiderlaufen würde.
- 17.3. Jeder Verstoß gegen die Klauseln 17.1 oder 17.2 stellt eine wesentliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar und berechtigt bioMérieux, geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

einschließlich: (i) die sofortige Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien und (ii) die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Gesamtwerts der im Jahr vor dem Verstoß aufgegebenen Bestellungen oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

- 17.4. Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux unverzüglich über jeden Vorfall im Zusammenhang mit der Anwendung der Klauseln 17.1 bis 17.3 zu informieren, einschließlich aller Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 17.1 beeinträchtigen könnten. Der Kunde wird bioMérieux innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung den Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen erbringen.

18. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 18.1. Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch bioMérieux als Datenverantwortlicher

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien verarbeiten bioMérieux und die verbundenen Unternehmen von bioMérieux bestimmte personenbezogene Daten, einschließlich derjenigen der Mitarbeiter und Vertreter des Kunden (Namen und geschäftliche Kontaktinformationen, einschließlich Post- und E-Mail-Adressen, Festnetz- und Mobiltelefonnummern natürlicher Personen und deren Position)), die für den Abschluss, die Erfüllung und die Beendigung des Vertrags erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG) und seiner Ausführungsverordnung vom 31. August 2022 (BVG), sowie gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen Verarbeitung personenbezogener Daten und der freie Datenverkehr dieser Daten, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und ein Formular zur Ausübung Ihrer Rechte finden Sie unter: [bioMérieux Schweiz SA, Datenschutzerklärung FR](#); [bioMérieux Schweiz SA, Datenschutzerklärung DE](#). Zur Ausübung ihrer Rechte können sich die betroffenen Personen an den Datenschutzbeauftragten (DSB) von bioMérieux unter der folgenden E-Mail-Adresse wenden: privacyofficer@biomerieux.com.

- 18.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter – Betreff: Kunden- und Patientendaten des Kunden

Im Rahmen von Dienstleistungen (Gewährleistung oder Wartung) an den Geräten oder Fernwartung kann der Kunde als Datenverantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter für einen begrenzten Zeitraum Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten von Patienten gewähren, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Soweit bioMérieux als Subunternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten des Kunden oder der Patienten des Kunden verarbeitet (z.B. im Rahmen des Serviceverhältnisses, Gewährleistungen, Wartung oder Qualitätskontrolle der verkauften Systeme), bioMérieux verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit (i) den für Subunternehmer geltenden Vorschriften, (ii) den dokumentierten Anweisungen des Kunden und (ii) ausschließlich zum Zweck der Erbringung der zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen zu verarbeiten. Die Parteien werden auch, soweit erforderlich, den nach Art. 28 DSGVO auf Initiative des Verantwortlichen.

BioMérieux stellt sicher, dass seine eigenen Subunternehmer, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit aller verarbeiteten Kundendaten zu gewährleisten. BioMérieux darf personenbezogene Daten nur in Ländern übertragen, speichern oder verarbeiten, in denen es oder seine Unterauftragsverarbeiter über Niederlassungen oder Einrichtungen verfügen, sofern die Anforderungen des DSG und/oder der DSGVO an grenzüberschreitende Übermittlungen eingehalten werden. Wenn BioMérieux personenbezogene Daten in Länder übermittelt oder zur Verfügung stellt, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des DSG und/oder der DSGVO bieten, muss sie geeignete technische, organisatorische und/oder vertragliche Massnahmen ergreifen, um ein angemessenes Datenschutzniveau in Übereinstimmung mit den

geltenden Gesetzen zu gewährleisten (z.B. Abschluss von Standardvertragsklauseln mit Datenempfängern, die von der EU verabschiedet und vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigt und notwendigerweise geändert wurden, um dem DSG und/oder der DSGVO zu entsprechen. Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig jede angemessene Unterstützung und Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit jede Partei ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen und dieser Vereinbarung nachkommen kann. Nach angemessener Vorankündigung kann der Kunde bioMérieux in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung überwachen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzustellen. bioMérieux stellt sicher, dass seine Subunternehmer damit einverstanden sind, vom Kunden im gleichen Umfang wie bioMérieux kontrolliert zu werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Gesetze wird bioMérieux den Kunden unverzüglich benachrichtigen und die Art der Verletzung, ihre Folgen und die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angeben. Informationen zur Datenübermittlung durch bioMérieux finden Sie in der unter Ziffer 18.1 genannten Datenschutzerklärung. Eine Liste der Subunternehmer, die Dienstleistungen für andere Unternehmen der bioMérieux-Gruppe erbringen, sowie deren Standort finden Sie unter <https://www.biomerieux.com/en/data-processors-list>.

19. Geistiges Eigentum

bioMérieux und seine potenziellen Lizenzgeber sind und bleiben die ausschließlichen Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Waren, einschließlich der Geräte, der Reagenzien und Verbrauchsmaterialien (einschließlich der kundenspezifischen Produkte) und der Gerätesoftware. Nichts in diesem Dokument oder eine Handlung von bioMérieux ist so auszulegen, dass das Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten von bioMérieux zugunsten des Kunden übertragen wird oder dass dem Kunden ein Recht oder eine Lizenz an diesen Rechten übertragen wird, es sei denn, zwischen den Parteien oder hierin wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

20. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere die Betriebs- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung offengelegt werden, vertraulich zu behandeln. Jede Partei wird alle offengelegten vertraulichen Informationen nur in dem Umfang verwenden, der zur Ausübung dieser Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist, und diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist hierin gestattet. Diese Regelung gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits eigenständig bekannt waren oder die nachträglich einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung, gesetzliche Vorschriften oder sonstige Geheimhaltungspflichten verletzt werden, oder (ii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

21. Anwendbares Recht, zuständige Gerichtsbarkeit, Teilnichtigkeit und Abtretung

- 21.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen bioMérieux und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 21.2. Für die Beilegung von Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüchen, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ausschliesslich sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Genf zuständig, insbesondere im Hinblick auf dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung und/oder Beendigung.
- 21.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.